

## **BGH: Versorgungsausgleichsbeschränkung wegen grober Unbilligkeit**

VersAusglG §§ 1 I, 5 I, 27, 39 I, II Nr. 1, 41 I; SGB VI §§ 77, 109 VI; BGB §§ 670, 774, 1587a II Nr. 2

**Zur Beschränkung des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit, u.a. wegen lang andauernder Trennungszeit und Inanspruchnahme des Ausgleichspflichtigen aus Bürgschaften für den Ausgleichsberechtigten**

*BGH, Beschluss vom 09.09.2015 – XII ZB 211/15*

### **Sachverhalt**

Die Parteien haben im Oktober 1968 die Ehe miteinander geschlossen. Im August 2011 wurde der Scheidungsantrag vom Familiengericht zugestellt. Die Eheleute waren 43 Jahre miteinander verheiratet und haben davon sechs Jahre getrennt gelebt. Der Ehemann hat nach der Trennung nur noch über einen kurzen Zeitraum Anwartschaften erworben. Seit August 2007 hat er die vorgezogene Altersrente bezogen. Er hatte für die von der Ehefrau betriebene Boutique Bürgschaften in Höhe von 500.000,00 DM übernommen, konnte jedoch aus der Bürgschaft lediglich eine von ihm beglichene Schuld in Höhe von 10.000,00 € beweisen. Der Ehemann hatte in der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Ehezeitanteil von 55,7213 Entgeltpunkten und einem Ausgleichswert von 27,8607 Entgeltpunkten sowie einem korrespondierenden Kapitalwert von 167.814,00 € erworben und außerdem ein Anrecht in der betrieblichen Altersversorgung mit einem ehezeitlichen Kapitalwert von 18.758,00 €. Der betriebliche Versorgungsträger hat die externe Teilung mit einem Ausgleichswert von 9.379,00 € verlangt. Der Ehemann war im August 2007 im Alter von 62 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand getreten. Die Ehefrau hatte während der Ehezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung einen Ehezeitanteil von 12,4743 Entgeltpunkten mit einem Ausgleichswert von 6,2372 Entgeltpunkten sowie einem damit korrespondierenden Kapital von 37.568,00 € erworben.

Das Erstgericht hat die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte jeweils intern, sowie die in der betrieblichen Altersversorgung erworbenen Anrechte extern gemäß o.a. Ausgleichswerten geteilt. Gegen diese Entscheidung hat der Ehemann Beschwerde beim OLG eingelegt und, nachdem das OLG der Beschwerde nicht abgeholfen hat, Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt.

### **Entscheidung**

Der Versorgungsausgleich folgt grundsätzlich dem formalen Prinzip der Halbteilung. Die Härteklausele des § 27 VersAusglG hat die Funktion eines Gerechtigkeitskorrektivs. Zu ihrer Anwendung ist es erforderlich, dass der schematische Wertausgleich dem Gedanken der nahehelichen Solidarität in unerträglicher Weise widerspricht. Die Trennungsdauer von sechs Jahren in Relation zur Ehezeit von 43 Jahren genügt dem Gericht hier nicht, zumal der Ehemann nach der Trennung nur noch über einen kurzen Zeitraum Anwartschaften erworben hat wegen der vorgezogenen Altersrente. Für die Teilung von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht mehr der fiktive oder tatsächliche Rentenbeitrag, sondern die für das Versorgungssystem maßgebliche Bezugsgröße, nämlich Entgeltpunkte, maßgeblich. Damit kann die frühere Rechtsprechung des BGH, die eine Berücksichtigung des Zugangsfaktors bei ehezeitlicher Inan-

spruchnahme vorgezogenen Altersruhegeldes ausnahmsweise zuließ, ausdrücklich nicht mehr in das neue Recht übertragen werden. Hierdurch wird der Halbteilungsgrundsatz nicht verletzt.

Ob der Ausgleichspflichtige aus dem bei ihm verbliebenen Teil dieselbe Rente wie der Ausgleichsberechtigte bezieht oder der Rentenbetrag wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme durch einen geänderten Zugangsfaktor gemindert wird, hängt von seiner eigenen Entscheidung und den individuellen Umständen ab. Sein vorgezogener und damit verlängerter Rentenbezug spiegelt den versicherungsmathematischen Barwert einer beitrags höheren Rente wider, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen würde, und nach seiner Wahl auch von ihm hätte bezogen werden können.

Bei einem Versorgungsausgleichsausschluss wegen grober Unbilligkeit muss eine Gesamtabwägung der wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse beider Ehegatten vorgenommen werden. Die vom Ehemann nach der Trennung erworbenen Anrechte hat das Gericht in Relation zu der insgesamt 43 Jahre dauernden Ehezeit als relativ gering angesehen.

Die Bürgschaftsübernahme des Ehemannes für die Boutique der Ehefrau habe einer gemeinsamen ehelichen Lebensplanung entsprochen, so dass die spätere Inanspruchnahme durch Gläubiger für sich genommen keinen Umstand darstelle, der die Durchführung des Versorgungsausgleiches grob unbillig erscheinen ließe, zumal der Betrag aus der Boutique der ehelichen Lebensgemeinschaft insgesamt zu gute kommen sollte. Ob und inwieweit dem Ehemann insoweit ein Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 670, 774 BGB zustehe, hat das Gericht dahingestellt sein lassen.

Der Umstand, dass dem Ehemann nach durchgeführtem Versorgungsausgleich bezogen auf den Eheanteil weniger verbleibe als der ausgleichsberechtigten Ehefrau, beruhe auf seinem eigenen Entschluss.

### **Praxishinweis**

Wenn die Ehegatten in der Trennungszeit noch Versorgungsausgleichsansprüche erwerben und nicht absehbar ist, wie lang die Trennungszeit sein wird, empfiehlt sich eine notarielle Vereinbarung über den Ausschluss des Versorgungsausgleichs bzw. über die Dauer der im Rahmen eines Versorgungsausgleichs zu berücksichtigenden Ehezeitanteile für die Berechnung des Versorgungsausgleichs.

Die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des BGH zur Begründung der groben Unbilligkeit, ist so restriktiv, dass die Ehegatten bei Durchführung einer Scheidung grundsätzlich mit der vollständigen Teilung der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften rechnen müssen. Weigert sich ein Ehegatte, eine solche notarielle Vereinbarung abzuschließen, besteht auch die Möglichkeit, Scheidungsantrag einzureichen und gegebenenfalls dann das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, wenn eine Scheidung – aus welchen Gründen auch immer – den Parteien nicht opportun erscheint.

*Fachanwältin für Familienrecht  
Dr. Doris Kloster-Harz, München*